

Förderkreis Mariengemeinde Barsinghausen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Förderkreis Mariengemeinde Barsinghausen e.V.“
und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Barsinghausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Ev.- luth. Mariengemeinde Barsinghausen, die sie ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen des Vereins an die Ev.-luth. Mariengemeinde Barsinghausen zur Förderung
 - des originären gemeindlichen Lebens in der Kirchengemeinde und den dazu erforderlichen Gebäuden und deren Einrichtung.
 - der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
 - der Kirchenmusik sowie der kirchlichen Bildungsangebote.
3. Die Zuwendungen können zur Unterstützung des oben genannten Zweckes für Personal- und Sachausgaben vergeben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden. Darüber hinaus können auch juristische Personen Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Bestätigung durch den Vorstand.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Darüberhinausgehende Zuwendungen gelten als Spenden.
4. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann monatlich, viertel-, halb- oder jährlich durch Überweisung, Bankeinzug oder bar erfolgen. Der Beitrag wird im Voraus entrichtet,

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
 - 1.2 durch Ausschluss aus dem Verein.
 - 1.3 durch den Tod. Die Auflösung einer juristischen Person steht dem Tode einer natürlichen Person gleich.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied
 - 2.1. die Beitragszahlungen in einem Zeitraum von 12 Monaten eingestellt hat.
 - 2.2. den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats Beschwerde möglich. Der Vorstand hat die Beschwerde, falls er ihr nicht abhilft, der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 der Vorstand
 - 1.2 die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem / der 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem / der 2. Vorsitzenden
 - 1.3 dem /der Schriftführer/in
 - 1.4 dem / der Schatzmeister/in
 - 1.5 zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes der Mariengemeinde Barsinghausen.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf zwei Jahre gewählt und zwar jedes Vorstandsmitglied gesondert. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Die Mitgliederversammlung kann die Wahl auch durch Zuruf oder Handaufheben beschließen.
Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.
Der Vorstand führt nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, amtiert der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.
Beim Ausscheiden von zwei Mitgliedern und mehr, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen zur Nachwahl einberufen werden.

3. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Lediglich die im Interesse des Vereins entstehenden Auslagen werden vergütet.

4. Vorstandssitzungen werden durch den / die Vorsitzenden /e einberufen. Weitere Sitzungen müssen auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern mit Angabe des Grundes einberufen werden.
Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein/e Vorsitzender/e und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Verein wird durch den / die 1. und 2. Vorsitzenden/e gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten.
Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – unter Angaben zur Tagesordnung schriftlich zwei Wochen zuvor einberufen.
Sie muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn 25% aller Mitglieder es verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:
 - 2.1 den Vorstand zu wählen und beim vorzeitigen Ausscheiden von zwei Vorstandmitgliedern Ersatzwahlen vorzunehmen.
 - 2.2 nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes dem Vorstand und insbesondere dem Schatzmeister/in Entlastung zu erteilen.
 - 2.3 über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
 - 2.4 über die Vergabe der Mittel zu beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. Wird diese Mehrheit bei der Abstimmung nicht erreicht oder erscheinen weniger als 2/3 der Mitglieder zur Mitgliederversammlung, so hat innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden, die über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch die 1. und 2. Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vereinsvermögen

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Ev.-luth. Mariengemeinde Barsinghausen zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Vereinszweck möglichst nahe kommen.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand - gleiches gilt für den Erfüllungsort - ist das Amtsgericht Hannover.

Barsinghausen, den 01. November 2018

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender